



**STADT WIEHL**

**Umweltbericht zum Bebauungsplan 115  
Neuklef „Auf dem Buhlscheid “  
mit integriertem landschaftspflegerischem und  
artenschutzrechtlichem Fachbeitrag**



Fachbereich 6/  
Stadtplanung  
Stadt Wiehl

**November 2025**

# Inhaltsverzeichnis

<b>1.0</b>	<b>Inhalte der Ziele des Bebauungsplanes und maßgebende gesetzliche Regelungen</b>	<b>1</b>
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes und des Umweltberichtes	1
1.2	Bedarf an Grund und Boden	1
1.3	Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne	2
1.4	Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele	2
<b>2.0</b>	<b>Beschreibung des Untersuchungsbereiches</b>	<b>2</b>
2.1	Besonderer Artenschutz	5
<b>3.0</b>	<b>Schutzgebiete</b>	<b>7</b>
<b>4.0</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen</b>	<b>7</b>
4.1	Vorhabenwirkungen	7
<b>5.0</b>	<b>Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich einer ersten Einschätzung der Beeinträchtigungswirkungen</b>	<b>8</b>
<b>6.0</b>	<b>Wechselwirkungen</b>	<b>28</b>
<b>7.0</b>	<b>Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen</b>	<b>29</b>
<b>8.0</b>	<b>Risiken für die menschliche Gesundheit</b>	<b>29</b>
<b>9.0</b>	<b>Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete</b>	<b>30</b>
<b>10.0</b>	<b>Auswirkungen auf das Klima</b>	<b>30</b>
<b>11.0</b>	<b>Schwere Unfälle und Katastrophen</b>	<b>30</b>
<b>12.0</b>	<b>In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten</b>	<b>30</b>
<b>13.0</b>	<b>Allgemeinverständliche Zusammenfassung</b>	<b>31</b>
<b>14.0</b>	<b>Literatur-/Quellenverzeichnis</b>	<b>33</b>

# Umweltbericht zum BP 115, Neuklef „Auf dem Buhlscheid“

- Anhang 1    Rechtliche Grundlagen
- Anhang 2    Planungsrelevante Arten

# Umweltbericht zum Bebauungsplan 115, Neuklef, „Auf dem Buhlscheid“

## 1.0 Inhalte der Ziele des Bebauungsplanes und maßgebende gesetzliche Regelungen

### 1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes und des Umweltberichtes

Die Stadt Wiehl beabsichtigt im nördlichen Bereich des Ortsteils Neuklef zwischen den Wohnbauflächen „Auf dem Buhlscheid“ und „Alte Wiese“ eine Arrondierung der Wohngebietsflächen und damit den Abschluss der Wohnentwicklung im Bereich Neuklef.

Die Planung trägt dazu bei, die hohe Nachfrage an Wohnraum im Bereich der Stadt Wiehl mit abzudecken. Die Planung ermöglicht die Realisierung von bis zu 25 Ein-, Doppel- und Reihenhäusern. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes greifen dabei den Gebietscharakter der vorhandenen Wohnbebauung auf und berücksichtigen die anspruchsvolle topographische Situation von zum Teil 10%-18% Gefälle, in dem durch eine gut dimensionierte Tiefe der Baugrundstücke eine qualitative ansprechende Gartengestaltung und Geländeherrichtung erfolgen kann.

Für die Bereiche „Alte Wiese“ und „Auf dem Buhlscheid“ liegen dem Bebauungsplan Entwürfe der Erschließung zugrunde.

Die abgewogenen Rückläufe der vollzogenen beiden Beteiligungsverfahren sind in den Entwurf zur erneuten Offenlage eingearbeitet worden.

Der Umweltbericht bildet die Dokumentation der Umweltprüfung, die die Belange des Umweltschutzes nach §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB in das städtebaulichen Abwägungsverfahren einstellt. Der Umweltbericht beinhaltet ferner die notwendigen Fachgutachten Grünordnungsplan (= landschaftspflegerischer Fachbeitrag) sowie die Artenschutzprüfung auf der Stufe 1. Er berücksichtigt auch die Entwürfe zu den Verkehrsanlagen und Ingenieurbauwerken.

### 1.2 Bedarf an Grund und Boden

Der Bebauungsplan Nr. 115, Neuklef – „Auf dem Buhlscheid“ weist folgenden Bedarf an Grund und Boden auf:

Größe des Plangebietes	35.563 m <sup>2</sup>
allgemeines Wohngebiet	32.226 m <sup>2</sup>
öffentliche Verkehrsfläche incl. Verkehrsflächen	3.337 m <sup>2</sup>
besonderer Zweckbestimmungen und „Verkehrsgrün“	

### **1.3 Einschlägige Fachgesetze und Fachpläne**

Da der "Katalog" der festgelegten Ziele der einschlägigen Fachgesetze und Fachplanungen Umwelt, Natur und Denkmalschutz ausgesprochen umfangreich ist, wird dieser in einer tabellarischen Übersicht im Anhang wiedergegeben. Diese gesetzlichen Vorgaben und Regelwerke bilden die oberste Leitzielebene zur Beurteilung der Auswirkung dieser Planung auf die in den §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und 1a BauGB aufgeführten Schutzgüter. Umweltziele der Stadt Wiehl wurden auf Basis der Abstimmung mit der Verwaltung berücksichtigt.

### **1.4 Fachgutachten zur Berücksichtigung der Leitziele**

- Umweltbericht mit integriertem Grünordnungsplan und Artenschutzprüfung auf der Stufe 1
- Entwürfe zur Erschließungsplanung.

## **2.0 Beschreibung des Untersuchungsbereiches**

Das Plangebiet schließt einerseits größere Baulücken zwischen den beiden Straßenzügen „Auf dem Buhlscheid“ und „Alte Wiesen“ südlich des vorhandenen Gehweges und führt darüber hinaus die vorhandene Wohnnutzung parallel zum Straßenzug „Alte Wiese“ und „Auf dem Buhlscheid“ nach Norden fort.

Das Plangebiet ist ein kleiner Ausschnitt der Wiehltalung. Die Höhenverhältnisse erstrecken sich vom niedrigsten Punkt im Nordosten des Plangebietes bei 177,50 m NHN bis zum höchsten Punkt im Bereich „Alte Wiese“ bei 206,00 m NHN. Die Geländeneigung weist im Süden das stärkste Gefälle auf. Hier sind 10% bis 18% Gefälle ausgeprägt. Der ganze Bereich ist durch die vorhandene Wohngebietsnutzung vorgeprägt.

Die Wiehl ist in ihrer Aue durch das vorhandene Mischgebiet mit der großen Gärtnerei der L336 und die Bahnlinie stark eingeengt. Die Nutzungsstrukturen im Plangebiet auf denen die zukünftige Wohnbebauung realisiert werden soll, werden südlich des Gehweges durch Weiden und einen Streuobstbestand, nördlich des Gehwegs durch Wiesen mäßiger und mittlerer Artendiversität geprägt. In dem Flurstück 52 stockt ein kleineres Feldgehölz aus überwiegend geringem Baumholz. Westlich des Straßenzuges „Auf dem Buhlscheid“ sind kleinere Gebüschstrukturen ausgeprägt. Die ehemals auf dem Flurstück 79 anzutreffenden Gehölzbestände wurden von dem hier privat tätigen Vorhabenträger Anfang 2022 gefällt, sodass bei den Begehungen im Juni 2022 nur noch die verbliebenen Wiesenbestände und das Gehäckselte der Fällarbeiten anzutreffen waren.

Die Erschließung des Gebietes erfolgt über den Straßenzug „Auf dem Buhlscheid“ an den östlich die vorhandene Wohnbebauung angebunden ist, sowie über die kleine Straße „Alte Wiese“, die nördlich des Gehweges eher Wirtschaftswegecharakter aufweist. Diese muss zur Erschließung der neuen Bausubstanz ausgebaut werden. Auch die Straße „Auf dem Buhlscheid“ wird bezgl. ihrer neuen Erschließungs- und Aufenthaltsfunktion eine leichte Erweiterung in Richtung der neu anzubindenden Wohnbebauung erfahren.

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist in Punkt 4.0 der Begründung zum Bebauungsplan ausführlich beschrieben.



Gefällter Bereich (2022) mit Blick auf die Bebauung „Auf dem Buhlscheid“



Standweide (2022)



Erhaltenswerte Eiche (2022)



Gehölzbestand an der Wiehl (2022)

## 2.1 Besonderer Artenschutz

In diesem Umweltbericht ist die Artenschutzprüfung auf der Stufe 1 mit enthalten. Bei der Ermittlung der potenziellen Vorhabenwirkungen wurden die Randbereiche um das Plangebiet situationsabhängig bis in 50 m und 100 m Entfernung zum Plangebiet miterfasst. Die Wiehlaue steht dabei westlich unter der Vorbelastung der Gartennutzungen, im Osten unter den Vorbelastungen der Landstraße 336, der Bahn und des Gärtnereibetriebs.

Die Gehölzbestände im Untersuchungsbereich wurden nach Anzeichen und Eignung von bzw. für planungsrelevanten Arten abgesucht. Die Bereiche der Streuobstwiese und der Weiden, da eingezäunt und auf Privatgrundstücken, wurden von außen per Fernglas inspiziert. Es wurden keine Hinweise festgestellt, die eine vertiefte Artenschutzprüfung auf der Stufe 2 erforderlich machen würde. In den Gehölzbeständen im Plangebiet waren keine größeren Nester z.B. von Greifvögeln vorhanden. Die Habitatstrukturen sind hierfür auch nicht entsprechend ausgestattet. Die angesprochenen Baumbestände wiesen nicht die genügende Breite auf, als dass sie für größere Quartiere von Fledermäusen Funktion übernehmen können. Die mit dem Fernglas inspizierten Stämme zeigten auch keine größeren Spechtlöcher oder abgeplatzten Rinden auf, die als Zwischenquartiere fungieren könnten.

Während der Begehungen wurde maßgeblich die ornithologische Ausstattung angesprochen, die hier eine gute indikative Aussage zulässt. Die angetroffene Artenausstattung ist auf die Gartennutzung und den Übergangsbereich Wohngebiet - landwirtschaftliche Nutzflächen „eingestellt“. Somit ist das Vorhandensein besonders störeffindlicher Arten auszuschließen. Von den im Messtischblatt 5011 im 1. Quadranten genannten Arten, müssen der Verlauf der Wiehl und der angrenzenden Gehölze berücksichtigt werden. Hierauf sind die Nennung von Wasserfledermaus, Braunem Langohr und Eisvogel zurückzuführen. Für das Messtischblatt sind bezgl. der Gruppe Fledermäuse neben der Wasserfledermaus, das große Mausohr, der Abendsegler, die Zwergfledermaus und das Braune Langohr benannt.

Das große Mausohr und die Zwergfledermaus sind gebäudegebundene Fledermausarten. Ein Abriss von Gebäuden ist mit der Realisierung des Wohngebietes nicht verbunden, so dass keine Quartiere gefährdet sind. Das große Mausohr jagt bevorzugt in lichten Buchenwäldern, wo es teilweise auch Käfer vom Boden oder von Pflanzen absammelt. Diese Strukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt. Die Zwergfledermaus, die hochwahrscheinlich im Plangebiet vorkommt, jagt im Siedlungsraum auch um Straßenlaternen, fliegt gelegentlich zur Jagd sogar in Häuser ein (z.B. durch offene Fenster in beleuchtete Räume) und ist nachweislich bei der Jagd weder licht- noch störeffindlich. Die Realisierung des Wohngebietes weist keine Erfüllung der Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes für diese Art auf.

Das Braune Langohr ist eine Waldfledermausart, die überwiegend in lichterem Laubgehölzbeständen vorkommt. Diese Strukturen sind im Plangebiet nicht ausgeprägt.

Die Wasserfledermaus ist eine lichtempfindliche Fledermausart, deren Quartiere sich im Wald befinden. Die Art jagt in geringer Flughöhe über offene Wasserflächen. Die von beiden Arten grundsätzlich benötigten Strukturen liegen im Plangebiet nicht vor. Auch für diese Arten kann die Erfüllung von Verbotstatbeständen des besonderen Artenschutzes ausgeschlossen werden.

Bezüglich der im Messtischblatt benannten planungsrelevanten Vogelarten sind keine Nester oder essenzielle Habitate von Habicht, Sperber, Mäusebussard, Uhu, Rotmilan, Turmfalke und Wespenbussard festgestellt worden. Für die benannten Arten, die allesamt große Reviere und Aktionsradien aufweisen, weist das Plangebiet keine essenziellen Funktionen als Nahrungshabitat auf, auch wenn der Turmfalke, ggf. der Mäusebussard und der Rotmilan die Grünlandflächen gelegentlich zur Jagt aufsuchen. Das Plangebiet ist darüber hinaus schon von der Strukturierung und der Vorbelastung durch die Wohnnutzung sowie von der Größe für die benannten Arten nicht relevant.

Der Eisvogel ist ein in den Böschungen von Flüssen, Bächen und Teichen lebende Art, die sich von kleinen Fischen ernährt. Das Plangebiet weist für die Art keine essenziellen Funktionen auf.

Mehlschwalben waren am Gebäudebestand nicht vorhanden. Es wurden bei der Begehung weder Mehlschwalben noch Rauchschnalben auf dem Nahrungsflug beobachtet. Das Plangebiet weist auch für diese Arten, aufgrund der Strukturierung und Größe der einzelnen Flächen, keine essenzielle Bedeutung auf.

Die Waldschnepfe, der Waldkauz, der Waldlaubsänger sind waldgebundene Vogelarten, die im Plangebiet ebenfalls keine essenziellen Habitatfunktionen vorfinden.

Von den Spechtarten können essenzielle Habitatfunktionen für Schwarzspecht und Grauspecht im Planungsgebiet ausgeschlossen werden. Der Kleinspecht könnte zur Nahrungssuche die Streuobstbestände, aber auch Bestände in den Auenbereichen der Wiehl aufsuchen. Letztere werden durch die Umsetzung der Planung nicht erheblich beeinträchtigt.

Bezüglich des vorhandenen Streuobstbestandes westlich des Gehweges, wird empfohlen, zukünftig vor Baubeginn eine Aktualisierungsbegehung durchzuführen, um hier eine Brut von Star und Kleinspecht ausschließen zu können. Falls doch Brutnachweise oder ein Brutverdacht erfasst wird, können durch Aufhängen von Nistkästen oder der Schaffung von Höhleninitialen (rechtzeitig!) vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Für den Gartenrotschwanz und den Girlitz weisen die Habitatstrukturen keine geeigneten Ausprägungen auf. Der Bluthänfling wurde nicht verhört, auch hier sind keine idealen Habitatstrukturen ausgeprägt (zur gleichen Zeit wurden vom Verfasser beispielsweise im Swisttal im Bereich eines Gewerbeparks und einer Baumschule, Bluthänflinge nachgewiesen).

Zur Vermeidung eines in Zukunft auftretenden Tötungs- und Verletzungsrisikos wird an dieser Stelle in der Artenschutzprüfung 1 die Empfehlung eingestellt, dass Fällarbeiten im Plangebiet ausschließlich im Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März durchgeführt werden dürfen.

Die Nachkontrolle im Bereich der Streuobstwiese wird als Hinweis im Bebauungsplan und im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Auflage in die Baugenehmigung aufgenommen. Unter Beachtung der hier getroffenen Maßnahmen kann der Bebauungsplan mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes umgesetzt werden.

### **3.0 Schutzgebiete**

Der Verlauf des Landschaftsschutzgebietes wurde im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen. Mit Rechtskraft des Bebauungsplanes werden die durch die Wohngebiete eingenommenen Flächen aus dem Landschaftsschutz entlassen. Weitere Schutzgebietsausweisungen liegen für den Wirkungsbereich des Plangebietes nicht vor.

## **4.0 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen**

### **4.1 Vorhabenwirkungen**

Der Umsetzung der Planung gehen im Zuge des Baubetriebes die notwendigen Fällarbeiten im Bereich der Gehölzbestände, sowie die sehr umfangreichen Geländeherrichtungen voraus. Im Zuge dieser Arbeiten sind auch die notwendigen Erneuerungen bzw. die Neuverlegung der Ver- und Entsorgungsleitungen erforderlich, die für den Bereich „Alte Wiese“ und der Wohnbebauung westlich des Gehweges, mit einem Leitungsrecht gesichert werden. Die restliche Ver- und Entsorgung erfolgt über die öffentlichen Verkehrsflächen, die zur Funktionserfüllung einen entsprechenden Ausbau erfahren. Hiernach wird eine sukzessive Bebauung der einzelnen Wohnbaugrundstücke erfolgen. Es lassen sich grundsätzlich 3 Wirkungsphasen unterscheiden. Dies sind die baubedingten Wirkungen, die anlagebedingten Wirkungen und die betriebsbedingten Wirkungen.

#### Baubedingte Vorhabenwirkungen

Hier ist abgesehen von der vorhandenen Wohnbausubstanz das gesamte Plangebiet betroffen. Dies ist im Wesentlichen auf die notwendige Ertüchtigung des Erschließungssystems und der Geländeherrichtung zurückzuführen. Da im Umfeld des Plangebietes keine besonders störungsempfindlichen Arten angetroffen wurden, ist davon auszugehen, dass die baubedingten Vorhabenwirkungen maßgeblich im Bereich des Plangebietes verbleiben und sich nicht relevant auf die angrenzenden Freiräume auswirken.

Hinzu kommt, dass die baubedingten Wirkungen in der Regel von den anlagen- und betriebsbedingten Wirkungen überlagert werden. Bezüglich des Bodenschutzes muss jedoch davon ausgegangen werden, dass durch die Geländeherrichtung alle natürlichen Bodenbildungen eine erhebliche Veränderung erfahren werden.

#### Anlagebedingte Wirkungen

Als anlagebedingte Auswirkungen des Vorhabens müssen Veränderungen des Naturhaushaltes und der Habitatstrukturen erfasst werden, die durch die geplanten baulichen Anlagen verursacht werden. Hier sind zu nennen:

- Veränderung/Beeinträchtigung des örtlichen ökologischen Wirkungsgefüges von bzw. zwischen Boden, Vegetation und Tierwelt, untergeordnet Wasser und Klima.

- Flächenbeeinträchtigungen.

### Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkungen sind maßgeblich die Auswirkungen des Wohngebiets. Hierzu gehören Lichtimmissionen, Lärmimmissionen, Störwirkungen durch den Menschen etc., die jedoch Teils der umgebenden Nutzung entsprechen. Erhebliche, nachhaltig negative Wirkungen gehen von dem Vorhaben nicht aus.

## **5.0 Bestandsaufnahme und Bewertung der Schutzgüter einschließlich einer ersten Einschätzung der Beeinträchtigungswirkungen**

### **Tiere und biologische Vielfalt**

#### Basisszenario

Das Plangebiet wird maßgeblich von Tierarten besiedelt, die sich auf die vorhandenen Nutzungsstrukturen, ein Wohngebiet mit dessen Übergangsbereichen zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzungsflächen, eingestellt haben. Wiesenpieper oder gar Feldlerchen wurden bei der Begehung nicht festgestellt. Diese würden auch größere Distanzen zu den angetroffenen Wohnnutzungen, Gehölzstrukturen und dem Bolzplatz benötigen. Feldlerchen und Wiesenpieper waren auch in der Peripherie um das zukünftige Wohngebiet bei der Begehung nicht wahrzunehmen. Charakteristische Arten wie Blau- und Kohlmeise, Sumpfmeise, Haussperling, Hausrotschwanz, Buchfink, Ringeltaube, Elster, Zaunkönig, Grünling und Buntspecht waren anzutreffen. Das Vorhandensein von Fledermäusen, die nachts jagend den Bereich aufsuchen, wurden von den Anwohnern bestätigt.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an dem beschriebenen Sachverhalt nichts verändern.

#### Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung sind mehrere Phasen zu unterscheiden. Zu Beginn erfolgen außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase im Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März die Gehölzfällungen. Damit gehen für alle gehölzgebundenen Arten Fortpflanzung- und Ruhestätten verloren. Diese werden zum Teil durch die Ausgestaltung der späteren Gärten auf der Fläche kompensiert. Ferner ist bei der Zuordnung externer Ausgleichsflächen darauf zu achten, dass diese ein Aufwertungspotenzial für Grünland- und Gehölzstrukturen aufweisen, um so ein entsprechend hohes Nischenangebot für gehölz- und wiesenbewohnende Arten zu schaffen. Die durch die Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelte Größe zuzuordnender externer Ausgleichsflächen ist dabei vollkommen ausreichend, strahlen diese doch auch über die eigentliche Ausgleichsfläche in die angrenzenden Bereiche aus.

## **Pflanzen und biologische Vielfalt**

### Basisszenario

Die Beschreibung erfolgt von Süd nach Nord für den Sommer 2022. Südlich des Gehweges prägen Grünlandflächen unterschiedlicher Ausprägung das Plangebiet. Parallel zur Neukleflstraße verlaufen Böschungen mit einer Grasflur (HH 7), die artenmäßig in die angrenzenden Wiesen- und Weidebestände übergeht. Ein Wiesenbereich (EA 31) ist parallel zum Gehweg ausgeprägt. Glatthafer, Wiesenrispengras, Wolliges Honiggras, Wiesenfuchsschwanz u.a. sind vorhanden. Nach Süden schließt an den Wiesenstreifen eine Weide (EB 11) an, in der neben den genannten Grasarten z.B. Hahnenfuß, Breitblättriger Ampfer, Großer Ampfer vereinzelt Besenginster etc. vorkommen. Hier sind auch junge Gehölze wie Ahorn, Birke etc. anzutreffen. An die Weide schließen im Süden eine Gebüschstruktur (BB1) mit Kirschlorbeer, Schwarzem Holunder sowie eine daran angrenzende Zierhecke (BD4) an. Die Gebüsche und die Weide grenzen wiederum an einen Streuobstbestand (HK 22), der den mittleren Bereich des Hanges prägt. Hier sind alte Hochstämme aus Apfel- und Birnbäumen vorhanden, an die zum Teil Vogelkästen aufgehängt wurden. An den Streuobstbestand folgt hangaufwärts eine Ponystandweide mit Trittrasengesellschaften (EB 11T). Am Gehweg ist ein Grundstück mit Rasen (HM 51) abgegrenzt. Eine Besonderheit bildet im Grenzbereich zum Gehweg die Stieleiche aus starkem Baumholz (BF33), die aufgrund der Ausprägung erhaltenswert ist.

Von hier aus reicht auf ca. 50 Länge eine Baumhecke (BD51) zur Abgrenzung talabwärts. Hier sind Hainbuchen, Kirsche, Hasel, Besenginster, Brombeere, Bergahorn vorhanden. Die Bäume weisen maximal geringes Baumholz auf. Auf der nördlich des Gehwegs liegenden Fläche war ursprünglich ein Gehölzbestand ausgeprägt, der gefällt wurde (AT). Dieser ehemalige Gehölzbestand wird zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung als BA 12 gewertet. Von diesen Gehölzen ist auf dem Flurstück 64 lediglich eine schütterere Baumreihe aus Laubholz (überwiegend Birke aus geringem Baumholz) erhalten geblieben. Hangaufwärts ist auf dem Flurstück 52 ein kleines Feldgehölz (BA12) aus Birke, Hainbuche, Salweide, Weißdorn mit Ruderalfluren, Brennnesselherden aber auch mit Aronstab, Gamanderehrenpreis u.a. im Unterwuchs stehen geblieben. Parallel zum Weg sind eine Kirsche aus starkem Baumholz, sowie Bergahorn von mittlerem und stärkerem Baumholz anzutreffen (BF33). Die restlichen Flächen im Plangebiet westlich des Straßenzuges „Auf dem Buhlscheid“ werden von Wiesenbeständen (EA 31) mit mäßigen bis mittleren Artendiversitäten eingenommen. Im Bereich des Straßenzuges „Auf dem Buhlscheid“ ist eine Hainbuche aus geringem Baumholz vorhanden.

Die Wiesen gehen zu den Straßenböschungen in ähnlich ausgeprägte Grasfluren über. Im Norden sind im Böschungsbereich Gebüschstrukturen maßgeblich aus Hasel und Weißdorn ausgebildet. Es finden sich Baumbestände im Bereich des Wirtschaftsweges mit Stieleichen und Hainbuchen aus mittlerem Baumholz (BF32), teilweise auch Salweiden. Ihnen sind

Weißdorn, Hasel und Schlehen als Sträucher beigeschaltet. Im Bereich der vorhandenen Wohnbebauung östlich des Straßenzuges „Auf dem Buhlscheid“ sind die Vorgärten als Gärten ohne oder mit geringem Gehölzbestand (HJ 5), die Gärten hinter den Gebäuden als Gärten mit großem Gehölzbestand (HJ 6) zu differenzieren.

Auf den Flurstücken 70 und 72 ist eine Baulücke ausgeprägt, die im nördlichen Teil durch eine von Gehölzen eingerahmte Rasenfläche (HM 51), im südlichen Bereich durch eine Wiesenfläche (EA 31) geprägt wird. Darin stockt eine Baumgruppe aus Birke von mittlerem Baumholz, im Süden schließen jüngere Bergahornbestände an. Der straßenseitige Gehölzriegel (BA 12) weist ein Gemisch aus Hasel, Hainbuche und Weißdorn auf. Die zur Wiehl ausgeprägten Gehölzstrukturen konnten aufgrund der Eigentumsverhältnisse nicht ganz beseitigt werden.

Teilweise reichen die Wiehlböschungen bis zu den Gärten heran. Im Nordwesten weist die Aue der Wiehl ein Plateau auf, von dem aus eine weitere Böschung bis zum Grünland nördlich der jetzigen Wohnbebauung reicht. In den Böschungen stocken neben Hainbuche auch Esche sowie mehrere Eichen aus starkem Baumholz. Die angetroffene Struktur ist aufgrund der Höhe grundwasserfern, so dass hier die Ansprache als BA13 erfolgt. Die Bewertung der einzelnen Biotoptypen kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Die Ansprache erfolgt dabei nach dem Bewertungssystem von Froelich & Sporbeck.

Die folgende Karte stellt die Unterteilung des Plangebiets in verschiedene Eingriffsbereiche dar.

1. **Wohngebiet Bestand:** Die Flurstücke 91, 90, 89, 125, 76, 75, 74,73, 72, 71, 70 und 69, Flur 4, Gemarkung Weiershagen, liegen bereits heute im Geltungsbereich einer Innenbereichssatzung und werden somit in der Eingriffs -Ausgleichsbilanzierung nicht mitbetrachtet.
2. **Wohngebiet A** umfasst die Flurstücke 79 und z.T. 52, Flur 4, Gemarkung Weiershagen, sowie den Teil der Straße „Alte Wiese“, der ausgebaut wird. Wohngebiet A wird durch einen Projektträger entwickelt. Der Ausgleich für den Eingriff in diesem Bereich wird auf externen Ausgleichsflächen über einen städtebaulichen Vertrag gesichert.
3. **Wohngebiet B** umfasst die Flurstücke 58 bis 64 und 68, Flur 4, Gemarkung Weiershagen, sowie 73, 74 z.T. und 101, Flur 5, Gemarkung Weiershagen. Der Ausgleich für den Eingriff in diesem Bereich erfolgt über den Erwerb von Ökopunkten vom Aggerverband.
4. **Ausbau der Straße „Auf dem Buhlscheid“** – Der durch den Straßenausbau verursachte Eingriff wird ebenfalls durch den Erwerb von Ökopunkte des Aggerverbandes ausgeglichen.

In der folgenden flächenbezogenen Ermittlung der ökologischen Wertigkeiten werden die Wertigkeiten der Biotoptypen bezogen auf ihre Flächengrößen wiedergegeben.



	Bezeichnung Fläche	Gesamtgröße	Geplanter Ausgleich
	Wohngebiet Bestand	13.880 m <sup>2</sup>	Kein Ausgleich erforderlich – Eingriff war vor der Planung zulässig
	Wohngebiet A	7.525 m <sup>2</sup>	Ausgleich durch privaten Vorhabenträger auf externen Fläche
	Wohngebiet B	11.659 m <sup>2</sup>	Ausgleich durch Erwerb von Ökopunkten aus anerkanntem Ökokonto
	Verkehrsfläche Auf dem Buhlscheid - Ausbau	1.657 m <sup>2</sup>	Ausgleich durch Erwerb von Ökopunkten aus anerkanntem Ökokonto
	Verkehrsflächen ohne Eingriff	918 m <sup>2</sup>	Kein Ausgleich erforderlich
	<b>Gesamtfläche Plangebiet</b>	<b>35.639 m<sup>2</sup></b>	

**Biotoptypenbewertung für das gesamte Plangebiet**

Biotop Nr.	Biotoptypenbezeichnung	N	W	G	M	SAV	H	ÖWB	Bem.
BA11	Feldgehölze mit überwiegend standorttypischen Gehölzen mit geringem Baumholz	3	3	2	3	3	2	16	
BA12	Feldgehölze mit überwiegend standorttypischen Gehölzen mit geringem und mittlerem Baumholz	3	3	3	3	4	2	18	
BA13	Feldgehölze mit überwiegend standorttypischen Gehölzen mit starkem Baumholz	3	4	4	3	4	3	21	nicht ausgleichbar
BD 3	intensiv beschnittene Hecke	2	2	2	2	2	1	11	
BD 4	intensiv beschnittene Hecke, mit nicht standorttypischen Gehölzen	1	2	2	2	2	1	10	
BD51	Baumhecke mit überwiegend standorttypischen Gehölzen mit geringem Baumholz	3	2	2	3	3	2	15	
BD 62	Baumhecke mit überwiegend standortfremden Gehölzen mit bis zu mittlerem Baumholz	2	2	2	3	2	2	14	
BF31	Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz	2	2	2	3	2	1	12	
BF32	Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz	2	3	2	3	2	2	14	
BF33	Baumreihe, Baumgruppe, und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit starkem Baumholz	4	4	3	3	3	4	21	nicht ausgleichbar
BB1	Gebüsche, Einzelsträucher und Waldränder der Forstflächen mit überwiegend standorttypischen Gehölzen	3	2	2	3	3	1	14	
BB 2	Gebüsche mit sporadischem Schnitt	2	2	2	3	3	1	13	
EA31	Wiese, mäßig trocken bis frisch, geringe bis mittlere Artendiversität	2	2	2	3	2	2	13	
EB11(v)	Weide, verbrachend, mäßig trocken bis frisch,	3	2	2	2	3	2	14	



**Ermittlung des ökologischen Bestandswertes für die eingriffsrelevanten Bereiche**

<b>Wohngebiet A – ökolog. Wert Bestand</b>				
Flurstück 79, Flur 4 Gemarkung Weiershagen				
Kürzel	Biotoptyp	m <sup>2</sup>	Punkte	Punkte gesamt
BA12 (AT)	Feldgehölze mit überwiegend standort-typischen Gehölzen mit geringem und mittlerem Baumholz	2.834	18	51.012
EA31	Wiese, mäßig trocken bis frisch, geringe bis mittlere Artendiversität	2522	13	32.786
HH7	Grasfluren an Böschungen, Wegrändern	234	11	2.574
HY2	Fahrstraßen, Wege, Plätze, Freiflächen, unbefestigt oder geschottert	173	3	519
	<b>Summe</b>	<b>5.763</b>		<b>86.891</b>
Flurstück 52 (z.T), Flur 4 Gemarkung Weiershagen				
Kürzel	Biotoptyp	m <sup>2</sup>	Punkte	Punkte gesamt
BA12 (AT)	Feldgehölze mit überwiegend standort-typischen Gehölzen mit geringem und mittlerem Baumholz	635	18	11.430
EA31	Wiese, mäßig trocken bis frisch, geringe bis mittlere Artendiversität	520	13	6.760
BF33	Baumreihe, Baumgruppe und Einzel-bäume mit überwiegend standorttypi-schen Gehölzen, mit starkem Baumholz	4 Stck.		<b>4 Stck.</b>
	<b>Summe</b>	<b>1.155</b>		<b>18.190</b>
Verkehrsfläche „Alte Wiese“ (als Bestandteil Wohngebiet A)				
Kürzel	Biotoptyp	m <sup>2</sup>	Punkte	Punkte gesamt
HY1	Straßen, Wege, Treppen und Plätze, versiegelt	304	0	0
BA 12	Feldgehölze mit überwiegend standort-typischen Gehölzen mit geringem und mittlerem Baumholz	68	18	1.224
EA 31	Wiese, mäßig trocken bis frisch, geringe bis mittlere Artendiversität	237	13	3.081
	<b>Summe</b>	<b>609</b>		<b>4.305</b>
<b>Wohngebiet A gesamt</b>				
		m <sup>2</sup>		Punkte gesamt
		<b>7.527 m<sup>2</sup></b>		<b>109.386</b>

<b>Wohngebiet B – ökolog. Wert Bestand</b>				
Flurstücke 58 bis 64 und 68, Flur 4 sowie 73, z.T 74 und 101, Flur 5 Gem. Weershagen				
<b>Kürzel</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Punkte</b>	<b>Punkte gesamt</b>
BA 13	Feldgehölze mit überwiegend standorttypischen Gehölzen mit starkem Baumholz	437	21	9.177
BA12	Feldgehölze mit überwiegend standorttypischen Gehölzen mit geringem und mittlerem Baumholz	70	18	1.260
BD51	Baumhecke mit überwiegend standorttypischen Gehölzen mit geringem Baumholz	228	15	3.420
BF31	Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit höchstens geringem Baumholz	140	12	1.680
BF32	Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz	83	14	1.162
BF33	Baumreihe, Baumgruppe und Einzelbäume mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit starkem Baumholz	3 St.	21	3 St.
BB1	Gebüsche, Einzelsträucher und Wald-ränder der Forstflächen mit überwiegend standorttypischen Gehölzen	543	14	7.602
BD 3	intensiv beschnittene Hecke	48	11	532
BD 4	intensiv beschnittene Hecke, mit nicht standorttypischen Gehölzen	32	10	320
EA31	Wiese, mäßig trocken bis frisch, geringe bis mittlere Artendiversität	5.498	13	71.474
EB11(v)	Wiese, mäßig trocken bis frisch, geringe bis mittlere Artendiversität, mäßig trocken bis frisch	1.387	14	19.418
EB 11	Weide	685	11	7.533
EB11T	Standweide (Pferde) mäßig trocken bis frisch (mit Trittrasengesellschaften)	800	10	8.000
HM51	Rasen	352	6	2.114
HK22	Obstwiese mit alten Hochstämmen	684	19	12.996
HH7	Grasfluren an Böschungen, Wegrändern	672	11	7.392
<b>Wohngebiet B gesamt</b>				
		<b>m<sup>2</sup></b>		<b>Punkte gesamt</b>
		<b>11.659</b>		<b>154.080</b>

<b>Verkehrsflächen – ökologischer Wert Bestand</b>				
Weg				
<b>Kürzel</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Punkte</b>	<b>Punkte gesamt</b>
HY2	Fahrstraßen, Wege, Plätze, Freiflächen, unbefestigt oder geschottert	731	3	2.193
Verkehrsfläche „Alte Wiese“ (außerhalb Wohngebiet A)				
<b>Kürzel</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Punkte</b>	<b>Punkte gesamt</b>
HY1	Straßen, Wege, Treppen und Plätze, versiegelt	187	0	0
Verkehrsfläche „Auf dem Buhlscheid“				
<b>Kürzel</b>	<b>Biotoptyp</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Punkte</b>	<b>Punkte gesamt</b>
HY 1	Straßen, Wege, Treppen und Plätze, versiegelt	1.301	0	0
HY2	Fahrstraßen, Wege, Plätze, Freiflächen, unbefestigt oder geschottert	29	3	87
BB1	Gebüsche, Einzelsträucher und Wald-ränder der Forstflächen mit überwiegend standorttypischen Gehölzen	109	14	1.526
HH7	Grasfluren an Böschungen, Wegrändern	196	11	2.156
BF 32	Baumreihe, Baumgruppe und Einzel-bäume mit überwiegend standorttypi-schen Gehölzen, mit mittlerem Baum-holz	20.	14	280
	<b>Summe</b>	1.657		4.049
<b>Verkehrsflächen gesamt</b>				
		<b>m<sup>2</sup></b>		<b>Punkte gesamt</b>
		<b>2.575</b>		<b>6.243</b>

#### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ist von den vorhandenen Nutzungen abhängig. Unterstellt man, dass die Wiesenbestände weiterhin in genau der Art und Weise unterhalten werden, wie dies zum Zeitpunkt der Bestandserfassung der Fall war, so wird sich auch mittel- und langfristig an der Qualität der Wiesen bzw. an der Qualität von den Stand- und Extensivweiden nichts Wesentliches ändern. Langfristig werden die ein oder anderen Obstbäume im Bereich des kleinen Streuobstbestandes abgängig. Bei ordnungsgemäßer Unterhaltung würden diese durch Neuanpflanzung ersetzt. Im Bereich der Baumfällung ist davon auszugehen, dass hier keine Neuanpflanzungen stattfinden werden, sondern eher



## Ermittlung des ökologischen Wertes der Planung für die eingriffsrelevanten Bereiche

<b>Wohngebiet A – ökolog. Wert Planung</b>				
Flurstück 79, Flur 4 Gemarkung Weershagen				
Kürzel	Biotoptyp	m <sup>2</sup>	Punkte	Punkte gesamt
HN	Gebäude und Nebenanlagen	2.305	0	0
HJ5	Gärten ohne älteren Gehölzbestand	3.458	6	20.748
	<b>Summe</b>	5.763		20.748
Flurstück 52 (z.T), Flur 4 Gemarkung Weershagen				
Kürzel	Biotoptyp	m <sup>2</sup>	Punkte	Punkte gesamt
HN	Gebäude und Nebenanlagen	370	0	0
HJ5	Gärten ohne älteren Gehölzbestand	554	6	3.224
HM51	Öffentliches Verkehrsgrün, Rasenansaat	115	6	690
HY1	Straßen, Wege, Treppen und Plätze, versiegelt	116	0	0
	<b>Summe</b>	1.155		4.014
Verkehrsfläche „Alte Wiese“ (als Bestandteil Wohngebiet A)				
Kürzel	Biotoptyp	m <sup>2</sup>	Punkte	Punkte gesamt
HY1	Straßen, Wege, Treppen und Plätze, versiegelt	609	0	0
	<b>Summe</b>	609		0
<b>Wohngebiet A gesamt</b>				
		m <sup>2</sup>		Punkte gesamt
		<b>7.527 m<sup>2</sup></b>		<b>24.762</b>

<b>Wohngebiet B – ökolog. Wert Planung</b>				
Flurstücke 58 bis 64 und 68, Flur 4 sowie 73, z.T 74 und 101, Flur 5 Gem. Weershagen				
Kürzel	Biotoptyp	m <sup>2</sup>	Punkte	Punkte gesamt
BA 13	Feldgehölze mit überwiegend standort-typischen Gehölzen mit starkem Baumholz	437	21	9.177
HN	Gebäude und Nebenanlagen	4.488	0	0
HJ5	Gärten ohne älteren Gehölzbestand	6.734	6	40.404
<b>Wohngebiet B gesamt</b>				
		m <sup>2</sup>		Punkte gesamt
		<b>11.659</b>		<b>49.581</b>

<b>Verkehrsflächen – ökologischer Wert Planung</b>				
Weg				
Kürzel	Biotoptyp	m <sup>2</sup>	Punkte	Punkte gesamt
HY2	Fahrstraßen, Wege, Plätze, Freiflächen, unbefestigt oder geschottert	731	3	2.193
Verkehrsfläche „Alte Wiese“ (außerhalb Wohngebiet A)				
Kürzel	Biotoptyp	m <sup>2</sup>	Punkte	Punkte gesamt
HY1	Straßen, Wege, Treppen und Plätze, versiegelt	187	0	0
Verkehrsfläche „Auf dem Buhlscheid“				
Kürzel	Biotoptyp	m <sup>2</sup>	Punkte	Punkte gesamt
HY 1	Straßen, Wege, Treppen und Plätze, versiegelt	1647	0	0
HM51	Öffentliches Verkehrsgrün, Rasenansaat	10	6	60
	<b>Summe</b>	<b>1.657</b>		<b>60</b>
<b>Verkehrsflächen gesamt</b>				
		m <sup>2</sup>		Punkte gesamt
		<b>2.575</b>		<b>2.253</b>

**Ermittlung des Kompensationsbedarfs**

	Ökologischer Wert Bestand	Ökologischer Wert Planung	Auszugleichendes Defizit
Wohngebiet A (mit „Alte Wiese“)	109.386	24.762	84.624
Wohngebiet B	154.080	49.581	104.499
Verkehrsflächen	6.243	2.253	3.990
Summe	269.709	76.569	193.113

Bei Gegenüberstellung von Bestand und Umsetzung der Planung entsteht ein **Punktedefizit von insgesamt 193.113** Punkten.

Dem Defizit werden im Zuge der weiteren Planung, externe Ausgleichsflächen zugeordnet, die multifunktionalen Aufwertungscharakter aufweisen, somit also die Kompensation des Defizites für die Schutzgüter, Pflanzen und biologische Vielfalt, Tiere und biologische Vielfalt, aber auch das im übernächsten Kapitel ermittelte Defizit für die Beeinträchtigung natürlicher Bodenbindungen ausgleichen.

**Fläche**Basisszenario

Unter dem Schutzgut Fläche ist der Aspekt des flächensparenden Bauens zu verstehen. Dabei steht der qualitative Flächenbegriff stärker im Vordergrund als der quantitative, der im Umweltbericht schwerpunktmäßig unter dem Schutzgut Boden zu beurteilen ist. In der nachfolgenden Gegenüberstellung werden die gegenwärtigen Flächennutzungen zusammenfassend dargestellt. Diese werden den Nutzungen des realisierten Plangebietes gegenübergestellt.

**Größe des Plangebietes****35.639 m<sup>2</sup>**

Verkehrsflächen	2.438 m <sup>2</sup>
Gebäude und Nebenanlagen	3.213 m <sup>2</sup>
Rasenflächen	1.004 m <sup>2</sup>
Gärten	6.674 m <sup>2</sup>
Wiesen/Weiden	12.132 m <sup>2</sup>
Wegebegleitende Kraut- und andere Fluren	1.212 m <sup>2</sup>
Streuobstbestand	684 m <sup>2</sup>
Gehölzstrukturen (inkl. gefälltte Gehölze)	8.282 m <sup>2</sup>

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Gegenüber dem Basisszenario wird sich keine Änderung einstellen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung ergeben sich folgende Veränderungen:

<b>Größe des Plangebietes</b>	<b>35.639 m<sup>2</sup></b>
Unveränderte Teile des Plangebiets	16.525 m <sup>2</sup>
Zusätzliche Versiegelung durch Bebauung / Straßenausbau	8.244 m <sup>2</sup>
Neue Gärten / Verkehrsgrün	10.871 m <sup>2</sup>

**Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen**

Bezogen auf die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen weist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen darauf hin, dass 0,6 ha landwirtschaftlich genutzte Fläche in Anspruch genommen werden. Für die notwendige Kompensation des Bebauungsplanes soll die Inanspruchnahme weiterer Flächen vermieden werden. Die Stadt Wiehl will die Kompensation über ein anerkanntes Ökokonto gewährleisten. Die Anregung der Landwirtschaftskammer ist hierdurch umgesetzt.

**Boden**Basisszenario

Im Plangebiet können grundsätzlich zwei verschiedene Kategorien von Böden unterschieden werden. Dies sind die Gartenböden, bzw. die vom Menschen geprägten Böden, die sogenannte Kultosole. Hierzu zählen alle Flächen, in denen das natürliche Bodenprofil durch die menschliche Nutzung verändert wurde. Dies sind die Flächen der Gärten (Kultosole) sowie die Bereiche in der vorhandenen ehemaligen Abgrabung sowie die Böschungen der Straßenherrichtung. Dem gegenüber ist den natürlichen Bodenausprägungen im Folgenden ein genaueres Augenmerk zu schenken. Im Plangebiet können 4 unterschiedliche Einheiten natürlicher Bodenbildungen unterschieden werden.

Dies ist der L32, die Parabraunerde (**gestreifte Flächen im Plan auf Seite 25**) ohne Grundwasser oder Staunäseeinfluss aus schluffigem Lehm mit, gemäß geologischem Dienst, sehr hoher Funktionserfüllung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit, der Regelungs- und Pufferfunktion. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen bei 50 bis 65, sind somit als hoch einzustufen. Die nutzbare Feldkapazität ist mit 146 mm ebenfalls als hoch einzustufen. Die Kationenaustauschkapazität mit 239 mol+/m<sup>2</sup> ist ebenfalls als hoch zu bewerten. Die ökologische Feuchtestufe wird als frisch, die Gesamtfilterfähigkeit im 2 m Raum mit mittel bewertet.

Im nördlichen und südlichen Bereich ist eine Braunerde, die B 32 (grüne Fläche im Plan) ausgeprägt. Sie weist ebenfalls weder Grund- noch Stauwassereinflüsse auf. Bezüglich ihrer Schutzwürdigkeit würde diese vom geologischen Dienst nicht bewertet. Die Wertzahlen der

---

Bodenschätzungen reichen vom 20 bis 35 und sind somit als gering zu klassifizieren. Die nutzbare Feldkapazität liegt mit 75 mm im mittleren Bereich, die Kationenaustauschkapazität mit 128 mol+/m<sup>2</sup> ebenfalls im mittleren Bereich. Die ökologische Feuchtstufe liegt im Bereich von mäßig frisch bis mäßig trocken. Die Gesamtfilterfähigkeit im 2 m Raum, wird vom geologischen Dienst als mittel eingestuft.

Als schmale Linse im südwestlichen Teilbereich des Plangebietes ist eine weitere Braunerde, die B 31 (brauner „Streifen“ im Plan) ausgebildet. Diese ist ohne Grundwasser und Staunäseeinflüsse. Bezüglich Schutzwürdigkeit der Böden gibt der geologische Dienst für diese tiefgründigen Sand- oder Schluffböden, es handelt sich hier um einen schluffigen Lehm, ein hohes Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandort an. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zwischen 20 und 35 und sind somit als gering einzustufen. Die nutzbare Feldkapazität ist mit 36 ebenfalls gering. Die Kationenaustauschkapazität mit 59 mol+/m<sup>2</sup>, wird ebenfalls als gering gewertet. Die ökologische Feuchtstufe ist trocken. Die Gesamtfilterfähigkeit im 2 m Raum wird als gering eingestuft.

Im Bereich der Wiehlaue ist ein Ga3 (dunkelgrüner Bereich), ein Auengley ausgeprägt. Es handelt sich um einen schwach sandigen Lehm. Die Grundwasserstufe des Bodens ist als Stufe 1, mit Grundwasserständen zwischen 0 dm bis 4 dm unter Geländeoberkante, erfasst.

Die Schutzwürdigkeit des Bodens wird mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte durch den geologischen Dienst klassifiziert. Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen zwischen 30 bis 60 und sind somit als mittel zu bewerten. Die nutzbare Feldkapazität liegt mit 33 mm ebenfalls im geringen Bereich. Die Kationenaustauschkapazität weist 42 mol+/m<sup>2</sup> auf und ist somit auch als gering zu klassifizieren. Der grundwasserbeeinflusste Boden wird bezüglich der ökologischen Feuchtstufe als nass bewertet. Die Gesamtfilterfähigkeit im 2 m Raum mit mittel.

Der Ga3 ist im Bereich der Böschungen zur Wiehl ausgeprägt. Er wird von der Planung nicht berührt.



1		Wohngebiet A (incl. Alte Wie- se)	Wohngebiet B	Auf dem Buhl- scheid
2	Versiegelung	3.400 m <sup>2</sup>	4.488 m <sup>2</sup>	356 m <sup>2</sup>
3	Ausgleichsverpflichtung 50 %	1.700 m <sup>2</sup>	2.244 m <sup>2</sup>	178 m <sup>2</sup>
4	Gartennutzung / Verkehrsgrün	4.127 m <sup>2</sup>	6.734 m <sup>2</sup>	10 m <sup>2</sup>
5	Ausgleichsverpflichtung 30 %	1.238 m <sup>2</sup>	2.020 m <sup>2</sup>	3 m <sup>2</sup>
6	Kompensationserfordernis gesamt (Zeile 3+5)	2.938 m <sup>2</sup>	4.264 m <sup>2</sup>	181 m <sup>2</sup>
7	Die Umrechnung des flächigen Kompensationsbedarfs in Wertpunkte erfolgt mit dem Faktor 4			
8	Erforderlicher Bodenausgleich	11.752 Punkte	17.056 Punkte	724 Punkte

*Resonanz Untere Bodenschutzbehörde Oberbergischer Kreis, 2. Beteiligung*

„Nach Auswertung der Digitalen Bodenbelastungskarte des OBK ist davon auszugehen, dass im Plangebiet für bestimmte Schadstoffe die Vorsorgewerte nach BBodSchV im Oberboden überschritten werden. Eine Überschreitung der Prüf- bzw. Maßnahmenwerte nach BBodSchV, wodurch eine Gefahrensituation zu erwarten wäre, liegt nicht vor.“

Vor diesem Hintergrund sollten, wo möglich, bei Ausschachtungen die Böden im Plangebiet verbleiben. Es muss an dieser Stelle jedoch darauf hingewiesen werden, dass aufgrund des starken Gefälles und den individuellen Bebauungen Böden im Zuge der notwendigen Geländeherrichtung auch in größerem Umfang abtransportiert werden müssen. Dies ist individuell im Zuge der Bauanträge mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Oberbergischen Kreises abzustimmen.

*Resonanz Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, 2. Beteiligung*

„Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt über zwei vormals verliehenen bereits erloschenen Bergwerksfeldern. Die letzten Eigentümer dieser erloschenen Bergwerksfelder sind nicht mehr erreichbar. Rechtsnachfolger der letzten Bergwerksfeldeigentümer sind nicht vorhanden.“

Aus den vorgenannten Gründen teile ich Ihnen daher mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich kein umgegangener Bergbau dokumentiert ist. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach nicht zu rechnen und

es bestehen aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken zum in Rede stehenden Bebauungsplan.“

## **Grund- und Oberflächengewässer**

### Basisszenario

Oberflächengewässer liegen im Plangebiet nicht vor. Es sind im gesamten Planbereich keine geringen Flurabstände anzutreffen.

### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den beschriebenen Sachverhalten nichts verändern.

### Prognose bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung wird sich aufgrund der Versiegelung und der Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen das Verhältnis der Versickerung zum Oberflächenabfluss verändern. Das auf den Gebäuden anfallende Regenwasser wird dort, wo es nicht breitflächig über die Schulter versickert, durch Regenwasserkanäle der schadlosen Regenwasserbeseitigung zugeführt.

So entsteht im Bereich der Baugrundstücke gegenüber dem Basisszenario, eine Verschiebung der Wasserhaushaltsbilanz zugunsten des Oberflächenabflusses. Das Regenwasser wird dem örtlichen Netz zugeführt. Der Geltungsbereich des Plangebietes kommt nicht im Überschwemmungsgebiet zu liegen.

## **Klima/Luft**

### Basisszenario

Das Plangebiet weist aufgrund der ländlichen Lage und der guten Durchgrünung wenig defizitäre Situationen auf. Aufgrund der steilen Hanglage ist prinzipiell bei windstillen Witterungen von einem Berg-Talwind-System auszugehen. Dieses erfolgt vollflächig insbesondere über nicht bestockte Grünlandbereiche. Gehölzriegel wirken in der Regel insofern hemmend, als dass sich beim Abfließen kalter Luftmassen vor diesen ein Luftstau einstellt, bis die kalte Luftmasse jene Mächtigkeit erreicht hat, ab der sie über den jeweiligen Querriegel hinweg abfließen kann.

Dies ist bei der Ausweisung einer zukünftigen Bebauung besonders zu berücksichtigen. Insgesamt ist von einer guten lufthygienischen Ausgangssituation auszugehen. Angaben zu Inversionswetterlagen, die sich maßgeblich im Bereich der Talauen abspielen dürften, liegen nicht vor.

### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

### Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Durchführung der Planung wird das gesamte Gelände der neuen Wohnbebauung angepasst. Hier ist besonderes Augenmerk darauf zu richten, dass eine gute Durchgrünung verbleibt und dass der Gebäudebestand nicht so dicht errichtet wird, dass abfließender Kaltluft erheblich behindert wird.

Als Empfehlung wird angeregt, dass die seitlichen Grenzabstände zwischen 2 Gebäuden mehr als die mindestens einzuhaltenden 2 x 3 m betragen sollten.

Bezogen auf die Ausgestaltung der Wohnbaugrundstücke ist anzumerken, dass gemäß Festsetzung nach §9 Abs.1, Nr. 20 BauGB alle nicht überbauten Grundstücksflächen dauerhaft zu begrünen sind. Dies gilt auch für alle Dachflächen bis zu einem Neigungsverhältnis 15%. Zusätzlich sind standortgerechte Gehölze auf den Baugrundstücken zu pflanzen. Diese Festsetzungen wirken den Auswirkungen des Klimawandels erheblich entgegen.

## **Mensch und seine Gesundheit sowie Bevölkerung**

### Basisszenario

Die örtliche Situation weist den Charakter eines allgemeinen Wohngebietes auf, in das Grünlandflächen mit Gehölzbeständen eingeschaltet sind. Die Grundstücke sind aufgrund der starken Hangneigung groß zugeschnitten. Zur Wiehl weisen die Gärten ältere Gehölzbestände auf. Erhebliche Störwirkungen von der Eisenbahn, der Gärtnerei oder der Landstraße waren während der Begehung relevant nicht wahrnehmbar. An dieser Stelle wird von einer guten Ausgangssituation bezgl. gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse für die ansässige Bevölkerung ausgegangen.

### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

### Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung wird die vorhandene Wohnstruktur auf einem neuen Standard fortgesetzt. Dabei sollte darauf geachtet werden, dass trotz der Notwendigkeit viel Wohnraum zu schaffen, die zukünftigen Wohnbauflächen eine dem Ortscharakter angemessene Dichte aufweisen. Die topographiebedingten tiefgeschnittenen Wohnbaugrundstücke bilden hierfür die erste Ausgangssituation. Des Weiteren wurden im Bebauungsplan Gestaltungsfestsetzungen zur Eingrünung größerer Stellplatzanlagen, so fixiert, dass eine visuelle Überprägung des Straßenraumes durch eine „Phalanx“ von Stellplatzanlagen visuell vermieden wird. Eine dem Gebietscharakter angemessene Ausgestaltung der Aufenthaltsfunktion bei

---

der Erschließungsstraße „Auf dem Buhlscheid“ wird wesentlich mit zum Wohlbefinden der Bevölkerung beitragen.

## **Kultur- und Sachgüter**

### Basisszenario

Auf gegenwärtigem Stand liegen für das Plangebiet keine Boden- und Baudenkmalausweisungen vor.

### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

### Prognose bei Durchführung der Planung

Aufgrund der Lage und der angetroffenen Nutzung, sowie der Rückläufe aus den beiden Beteiligungsverfahren, ist nicht davon auszugehen, dass rechtliche Belange des Bau- und Bodendenkmalschutzes durch die Planung berührt werden.

## **Emissionen**

### Basisszenario

Aufgrund des hohen Durchgrünungsgrades, der geringen Bebauung sowie der Hanglage, ist bezgl. der vorhandenen Emissionen von einer Situation auszugehen, die typisch für Wohngebiete im ländlichen Raum im Übergangsbereich zu angrenzenden Grünländern ist. Besondere olfaktorische Belastung oder erhebliche Lärmemissionen waren während der Begehung nicht wahrnehmbar. Bedenken zur Ausgangssituation wurden durch die beteiligten Fachbehörden nicht in das Planverfahren eingestellt.

### Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

### Prognose bei Durchführung der Planung

Mit Umsetzung der Planung sind weder erhebliche Emissionen durch die angrenzenden Nutzungen zu befürchten, noch gehen von dem Wohngebiet erhebliche Emissionen aus. Das Wohngebiet wird topographisch bedingt tiefe, gut durchgegrünte Wohnbaugrundstücke aufweisen.

## **Abfall**

### Basisszenario und Auswirkungen bei Durchführung der Planung

Die Siedlungsstrukturen im Plangebiet sind an das lokale Abfallsystem angebunden.

#### Bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung wird sich an den im Basisszenario beschriebenen Sachverhalten nichts ändern.

#### Prognose bei Durchführung der Planung

Auch das neue Wohngebiet wird an das lokale Abfallsystem angeschlossen.

#### **Erneuerbare Energien und sparsame effiziente Nutzung von Energien**

Der Einsatz erneuerbarer Energie und die Ausgestaltung, obliegt jedoch den Aufgaben der späteren Bauherren\*innen.

## **6.0 Wechselwirkungen**

Die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter werden schon durch die Mehrfachnennung der gesetzlichen Vorgaben und Leitziele, die unter Kapitel 1.3 bzw. im Anhang angeführt sind, verdeutlicht. Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass alle in den einzelnen Gesetzen medial betrachteten Schutzgüter sich gegenseitig durchdringen und beeinflussen.

Grundsätzlich bedingt jede Versiegelung und Überbauung im ökologischen Kreislauf eine Veränderung der Struktur des Bodens und der Austauschprozesse zwischen den abiotischen und biotischen Schutzgütern, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen sind. Den Veränderungen der Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern wirken die im Wohngebiet umgesetzten Maßnahmen (wie die Dachbegrünung) und der Einsatz regenerativer Energien entgegen.

Verbleibende Defizite werden durch Zuordnung geeigneter externer Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Hier bildet die Planung den Abschluss der Wohnbauentwicklung im Bereich Neuklef und arrondiert zukünftige Wohnbaugrundstücke an die vorhandenen Strukturen an, bzw. führt diese nach Norden weiter.

## **7.0 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

Zur Vermeidung unnötiger Tötungs- und Verletzungsrisiken planungsrelevanter und anderer Tierarten sind Fällarbeiten auf den Zeitraum vom 1. Oktober bis ausschließlich 1. März zu beschränken. Die Höhengestaltung wird der örtlichen Situation angepasst.

Topographiebedingt stellt die stärkste Veränderung der natürlichen Ausgangssituation die Herrichtung der zukünftigen Wohnbaugrundstücke dar. Die gesamten Bodenbildungen werden überprägt. Anstelle der Wiesen- und der Einzelgehölzbestände werden außerhalb der baulichen Anlage die Nutzgärten das maßgebende Biotopmuster bilden, das einen gewissen Ausgleich auf der Fläche bewirkt.

Erhebliche lokalklimatische Veränderungen gehen mit der Realisierung des Wohngebietes nicht einher, solange die Bebauung entsprechend durchgrünte Freiräume schafft und nicht zu dicht realisiert wird.

Das gesamte zukünftige Wohngebiet weist einen hohen Durchgrünungsgrad auf, auch Dachflächen bis 15% Neigung sind zu begrünen. Es ist ferner davon auszugehen, dass die späteren Bauherren\*innen in den Häusern Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien einsetzen werden.

Weitergehende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen oder Monitoring Maßnahmen sind bei den geringen negativen Wirkungen, die die Planung auf die Umwelt aufweist, nicht erforderlich. Die Planung bewirkt unter Beachtung der in den vorangegangenen Kapiteln angeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen auf die behandelten Schutzgüter.

## **8.0 Risiken für die menschliche Gesundheit**

Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (z.B. durch Unfälle oder Katastrophen) gehen von dem Vorhaben nicht aus. Mit Umsetzung der in den vorangegangenen Abschnitten angeführten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie dem Einsatz der erneuerbaren Energien kann die Planung umweltverträglich umgesetzt werden.

## **9.0 Kumulierende Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Gebiete**

Gemäß Aussage der Stadt Wiehl bestehen keine kumulierenden Umweltwirkungen mit Vorhaben benachbarter Gebiete. Alle in den letzten Jahren durchgeführten Planungen basieren auf Vorhaben, deren negative Wirkungen bzw. Beeinträchtigungen eigenständig so bewältigt wurden, dass keine erheblichen Kumulationswirkungen mit der hier vorliegenden Planung be- und entstehen.

## **10.0 Auswirkungen auf das Klima**

Eine direkte Auswirkung des Vorhabens auf den Klimawandel ist der Planung aufgrund ihrer Größe abzusprechen. Hier muss eine Summenbetrachtung der gesamten Vorhaben in der Bundesrepublik beachtet werden, um somit im Umkehrschluss für das konkrete Vorhaben Maßnahmen aufzuzeigen, die der allgemeinen Tendenz des Klimawandels entgegenwirken. Der Bebauungsplan setzt fest, dass alle Flächen, die nicht von baulichen Anlagen überbaut sind, dauerhaft zu begrünen sind.

Gleiches gilt für Dachflächen bis zu einer Neigung von 15%. Das gesamte Wohngebiet weist einen hohen Durchgrünungsgrad auf. Weitergehende Maßnahmen gegen den Klimawandel sind auf Ebene des Bebauungsplanes nicht erforderlich. Die zukünftigen Eigentümer der Wohnbaugrundstücke können, aufgrund der Grundstücksgrößen ergänzende Maßnahmen gut umsetzen.

## **11.0 Schwere Unfälle und Katastrophen**

Der Bebauungsplan setzt Wohnen fest. Aufgrund der spezifischen Nutzungen gehen von der Umsetzung der zulässigen Vorhaben keine Risiken aus, die zu schweren Unfällen oder Katastrophen führen werden.

## **12.0 In Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten**

Der Wille der Stadt Wiehl ist es, im Bereich Neuklef den Wohnstandort durch Verdichtung von größeren Baulücken und der Fortführung des Wohngebietes nach Norden, einen Abschluss der Wohnbauentwicklung in Neuklef zu erzielen. Die Flächen werden aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt. Städtebaulich ist die Entwicklung des Wohngebietes an diesem Standort somit nicht in Frage zu stellen.

### **13.0 Allgemeinverständliche Zusammenfassung**

Die Stadt Wiehl beabsichtigt im nördlichen Bereich des Ortsteils Neuklef zwischen den Wohnbauflächen „Auf dem Buhlscheid“ und „Alte Wiese“ eine Arrondierung bzw. nördliche Weiterführung des vorhandenen allgemeinen Wohngebietes.

Hierdurch wird der Abschluss der Wohnentwicklung von Neuklef erwirkt. Die Planung trägt dazu bei, die hohe Nachfrage an Wohnraum im Bereich der Stadt Wiehl mit abzudecken.

Das Plangebiet liegt im südlichen Bereich der Wiehltalung und weist Neigungsverhältnisse zwischen 10% und 18% auf. Inklusive der vorhandenen Bausubstanz weist die zukünftige Wohngebietsfläche eine Größe von ca. 3,2 ha auf. Es entstehen topografiebedingt tiefe Wohnbaugrundstücke.

Der zukünftige Durchgrünungsgrad ist als hoch einzustufen, zumal die in der Stadt Wiehl üblichen Festsetzungen zur Begrünung von Dächern bis zu einer Neigung von 15% ebenfalls Vorgaben dieser Bauleitplanung ist.

Ferner sind alle nicht durch bauliche Anlagen in Anspruch genommenen Flächen der zukünftigen Wohnbaugrundstücke dauerhaft zu begrünen.

Der Umweltbericht stellt die Dokumentation der Umweltprüfung im Zuge des Bauleitplanverfahrens dar. Hier werden die Örtlichen Gegebenheiten sowie die Wirkungen der Planung auf die vorhandenen Nutzungs- und Schutzgüter: Mensch, menschliche Gesundheit, Bevölkerung, Kultur- und Sachgüter, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Klima, Luft und Landschaft bezüglich ihrer Ausprägung im Basisszenario, der abschätzbaren Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens und mit Durchführung des Vorhabens ermittelt und bewertet. Dies auch unter Berücksichtigung kumulierender Wirkungen mit anderen Planungen.

Die Unterlagen weisen auf, dass unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen wie z.B. Beschränkung von Fällarbeiten auf den Zeitraum zwischen 1. Oktober bis ausschließlich 1. März Verringerung von Fremdlichtimmissionen durch Vorgaben für die zu verwendenden Leuchtmittel und Leuchtkegel, faunistische Beeinträchtigungen weitgehend vermieden werden können.

Konflikte mit den Regelungen des besonderen Artenschutzes werden vor diesem Hintergrund nicht ausgelöst. Die schadlose Schmutz- und Regenwasserbeseitigung ist grundsätzlich gesichert.

In der Gegenüberstellung Wertigkeit des angetroffenen Biotop- und Nutzungstypen heute und mit Umsetzung der Planung entsteht ein Defizit von 193.113 Punkten für das Biotoppotenzial und von 29.532 Punkten oder 7.383 m<sup>2</sup> für das Bodenpotenzial. Die Defizite können durch Zuordnung geeigneter multifunktionaler externer Ausgleichsmaßnahmen auf devastierten Waldflächen und geeigneten Ökokontoflächen kompensiert werden. Hier sind spätestens bis zum Satzungsbeschluss entsprechende Maßnahmenflächen zuzuordnen und rechtsverbindlich zu sichern.

---

Kumulierende Auswirkungen mit weiteren in Planung befindlichen Vorhaben existieren nach Aussage der Stadt Wiehl nicht.

Schwere Unfälle oder Katastrophen im Sinne der SEWESO-II-Richtlinie gehen von dem hier geplanten allgemeinen Wohngebiet nicht aus.

Unter Beachtung der in den vorangegangenen Abschnitten definierten Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann die Planung umweltverträglich umgesetzt werden.

**Aufgestellt:**

**Wiehl, im November 2025**

---

## 14.0 Literatur-/Quellenverzeichnis

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (HRSG.) (1996): 2. Fortschreibung - Karten zum Arbeitsatlas der Amphibien und Reptilien in Nordrhein-Westfalen, Stand November 1996 (Ergebnisbericht zum Projekt Herpetofauna NRW 2000) - Heft 2, 40 S., Recklinghausen.

AK AMPHIBIEN UND REPTILIEN NRW (HRSG.) (2000): 1. Fortschreibung - Karten zum Arbeitsatlas zur Herpetofauna von Nordrhein-Westfalen, Stand November 2000. Recklinghausen.

BAIER, H., ERDMANN, F., HOLZ, R., WATERSTRAAT, A. (HRSG.) (2006): Freiraum und Naturschutz. Die Wirkungen von Störungen und Zerschneidung in der Landschaft.

BALLA, S.; HARTLIK, J.; PETERS, H.-J. (2006): Kriterien, Grundsätze und Verfahren der Einzelfallprüfung bei der Umweltverträglichkeitsprüfung.

BAUMANN, W., BIEDERMANN, U., BREUER, W., HERBERT, M., KALLMANN, J., RUDOLF, E., WEIHRICH, D., WEYRATH, U., WINKELBRANDT, A. (1999): Naturschutzfachliche Anforderungen an die Prüfung von Projekten und Plänen nach § 19c und § 19d BNatSchG (Verträglichkeit, Unzulässigkeit und Ausnahmen). - Natur und Landschaft, 72 (11): 463-472.

BBODSCHG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17.03.1998 (BGBl I S. 502), in der gültigen Fassung.

BEZIRKSREGIERUNG KÖLN: Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg.

BIMSCHG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der Neufassung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), in der gültigen Fassung.

BLAB, J. (1993): Grundlagen des Biotopschutzes für Tiere. 4. Auflage, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 24, Bonn - Bad Godesberg.

BLAB, J., TERHARDT, A. & K.-P. ZSIVANOVITS (1989): Tierwelt in der Zivilisationslandschaft, Teil 1: Raumeinbindung und Biotopnutzung bei Säugetieren und Vögeln im Drachenfelder Ländchen. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 30, Bonn - Bad Godesberg.

BNATSCHG - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der gültigen Fassung.

---

BÖTTCHER, M. (BEARB.) (2001): Auswirkungen von Fremdlicht auf die Fauna im Rahmen von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 67.

BRINKMANN, R ; BACH, L ; DENSE, C ; LIMPENS, H J G A ; MÄSCHER, G ; RAHMEL, U: Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. In: Naturschutz und Landschaftsplanung Bd. 28 (1996), S. 229–236

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (1998): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, BfN-Handbuch zur Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und der Vogelschutz-Richtlinie, Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 53, Bonn - Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (HRSG.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Schriftenreihe Naturschutz und Biologische Vielfalt (Heft 70(1), Bonn - Bad Godesberg. Band 1: Wirbeltiere

BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND REAKTORSICHERHEIT (2012): Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze.

BWALDGESETZ - Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 02. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Januar 2017 (BGBl. I S. 75) geändert worden ist, in der gültigen Fassung.

DER MINISTER FÜR UMWELT, RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NRW (1989): Klima-Atlas von Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf.

DIE LANDESREGIERUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (HRSG.) (08. FEBRUAR 2017): Landesentwicklungsplan NRW.

DIN 18920 - Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen - (07/2014) Normenausschuss Bauwesen (NABau).

DÜTEMEYER, D.; BARLEY, A., KUTTLER, H. (2004): Planungsrelevante Stadtklimatologie am Beispiel der beabsichtigten Flächenumwidmung einer Industriebrache, UVP-Report 18(1), 2004.

ERNST, ZINKAHN, BIELENBERG, KRAUTZBERGER (2017): BauGB, Kommentar, Verlag C.H. Beck.

---

FELDWISCH N.; BALLA, S.; FRIEDRICH, C. (2006): Orientierungsrahmen zur zusammenfassenden Bewertung von Bodenfunktionen, LABO-Projekt 3.05.

FFH-RICHTLINIE - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206/7 vom 22.7.92) in der gültigen Fassung.

FROELICH & SPORBECK (1990): Methode zur ökologischen Bewertung von Biotoptypen.

GEBHARD, J: Fledermäuse : Birkhäuser Verlag, 1997

GEDEON, K.; C. GRÜNEBERG; A. MITSCHKE; C. SUDFELDT; W. EIKHORST; S. FISCHER; M. FLADE; S. FRICK; I. GEIERSBERGER; B. KOOP; M. KRAMER; T. KRÜGER; N. ROTH; T. RYSLAVY; S. STÜBING; S.R. SUDMANN; R. STEFFENS; F. VÖKLER UND K. WITT (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

GEM. RD ERL. D. MINISTERIUMS FÜR STÄDTEBAU UND WOHNEN, KULTUR UND SPORT. - V A 3 - 16.21 - U.D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - IV-5-584.10/IV-6-3.6-21 - v. 14.03.2005: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass).

GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW VOM 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (2013): Webbasierte Bodenkarte 1:50.000 von Nordrhein-Westfalen. <http://www.wms.nrw.de/gd/bk050>.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): Karte der Grundwasserlandschaften in Nordrhein-Westfalen, M 1:500.000, Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.) (1979): Karte der Verschmutzungsgefährdung der Grundwasservorkommen in Nordrhein-Westfalen, M 1 : 500.000, Krefeld.

GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N., BAUER, K.M. & E. BEZZEL (1966-98): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden.

GRÜNBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HUPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.

---

GÜNTHER, A.; NIGMANN, U.; ACHTZIGER, R. UND GRUTKE, H. (BEARB.) (2005): Analyse der Gefährdungsursachen planungsrelevanter Tiergruppen in Deutschland. Bundesamt für Naturschutz Bonn-Bad Godesberg, Naturschutz und biologische Vielfalt, Heft 21.

HELD, MARTIN; HÖLKER, FRANZ; JESSEL, BEATE (2013): Schutz der Nacht - Lichtverschmutzung, Biodiversität und Nachtlandschaft.

KAULE, G. (1991): Arten- und Biotopschutz, 2. Aufl. - 519 S.; E. Ulmer, Stuttgart.

KOLODZIEJCOK/RECKEN/APFELBACHER/IVEN (2016): Naturschutz, Landschaftspflege, Erich Schmidt Verlag.

LÄNDERAUSSCHUSS FÜR IMMISSIONSSCHUTZ (2000): Hinweise zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen; Beschluss des Länderausschusses für Immissionsschutz vom 10. Mai 2000.

LÄNDERFINANZIERUNGSPROGRAMM WASSER, BODEN UND ABFALL 2006, LABO-PROJEKT 1.06 (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV): @linfos-Landschaftsinformationssammlung.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (LANUV) (HRSG.) (2011): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2 Bände - LANUV-Fachbericht 36.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2007): Einführung geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, Dr. Ernst-Friedrich Kiel.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2007A): Fachinformationssystem (FIS) "Geschützte Arten in NRW". [http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng\\_gesch\\_arten/](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/).

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV) (2010): <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LANUV): Vorkommen und Bestandsgrößen von planungsrelevanten Arten in den Kreisen in NRW, Stand 2016.

---

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (HRSG.) (LÖBF/LAFAO) (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in NRW. Loseblattsammlung.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (2011): Planungsleitfaden Artenschutz.

LANDESBETRIEB STRAßENBAU NRW (HRSG.) (2005): Entwicklungskontrolle von Kompensationsmaßnahmen - Evaluierung der Methodik, Schriftenreihe Straße - Landschaft - Umwelt, Heft 13, 2005.

LNATSchG NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnatur-schutzgesetz) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 487) mit Stand vom 21.07.2017, in der gültigen Fassung

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2012): Luftqualitätsüberwachung in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2010): Handbuch Stadtklima.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (2007): Schutzwürdige Böden in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2010: Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MUNLV NRW), DÜSSELDORF 2003: Wasserwirtschaft Nordrhein-Westfalen, Handbuch zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern, Band 1 und 2.

MUNLV (2008): Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald.

MUNLV - MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, 2007: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen - Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdung, Maßnahmen

NIETHAMMER, G. UND GLUTZ V. BLOTZHEIM, BAUER, K.M. (HRSG.) (1966 FF.): Handbuch der Vögel Mitteleuropas, 15 Teile in 23 Bänden.

---

NORMENAUSSCHUSS BAUWESEN (NA BAU) IM DIN DEUTSCHES INSTITUT FÜR NORMUNG E.V. (HRSG.) (2002): DIN 18915, Vegetationstechnik im Landschaftsbau, Bodenarbeiten), Beuth-Verlag, Berlin.

RASSMUS, J., HERDEN, C., JENSEN, I., RECK, H., SCHÖPFS, K. (2003): Methodische Anforderungen an Wirkungsprognosen in der Eingriffsregelung. Ergebnisse aus dem F+E-Vorhaben 898 82 024 des Bundesamtes für Naturschutz - Angewandte Landschaftsökologie, 51: 225 + 71 S.; Bonn - Bad Godesberg.

RD ERL. D. MINISTERIUMS FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ - V-3 - 8804.25.1 v. 6.6.2007: Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände - Abstandserlass -.

RECK, H. ET AL. (2001): Auswirkungen von Lärm und Planungsinstrumente des Naturschutzes, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 33 (5): S.145-149.

RICHTLINIE 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

RIECKEN, U., FINK, P., RATHS, U., SCHRÖDER, E., SSYMANK, A. (2006): Rote Liste der gefährdeten Biotoptypen Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt Heft 34, Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg.

RUNGE, H.; SIMON, M. & WIDDING, T. (2009): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarbeit von: Louis, H.W.; Reich, M.; Bernotat, D.; Mayer, F.; Dohm, P.; Köstermeyer, H.; Smit-Viergutz, J.; Szeder, K.). - Hannover, Marburg.

SIMON, M ; HÜTTENBÜGEL, S ; SMIT-VIERGUTZ, J: Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten, Schriftenreihe für Landespflege und Naturschutz. Bd. 76 : Bundesamt für Naturschutz, 2004.

SPITTLER, H. (2000): "Niederwildgerechte" Flächenstilllegung, in LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/2000: S. 12-19, Recklinghausen.

STORM/BUNDE (2001): Handbuch der Umweltverträglichkeitsprüfung (HdUVP), Erich Schmidt Verlag.

---

SÜDBECK, P.; ANDRETTZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. UND SUDFELDT C. (2005): Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands.

SUDMANN, S.R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMAYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, M. JÖBGES & J. WEISS: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalen 5. Fassung - gekürzte Online-Version. NWO & LANUV (Hrsg.). Erschienen im März 2009.

SUP-RL - RICHTLINIE 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme, Abl. Nr. L 197 vom 21.07.2001, S. 30 (Dok. Nr. 32001 L 0042).

TEGETHOF, U. 2002: Querungshilfen für Tiere in Deutschland - Grünbrücken, Fließgewässerquerungen und Wilddurchlässe. Straßenverkehrstechnik 1.2002.

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Neufassung vom 05.09.2001 (BGBl I S. 2350, 205), in der gültigen Fassung.

VEREIN DEUTSCHER INGENIEURE (2007): Methodik und Ergebnisdarstellung von Untersuchungen zum planungsrelevanten Stadtklima, VDI 3785.

VRL - RICHTLINIE 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009, in Kraft getreten am 15. Februar 2010 (Vogelschutzrichtlinie - VSchRL) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten.

WÜBBENHORST, J.; BEIERLEIN, F.; HENNING, F.; SCHOTTLER, B. UND WOLTERS, V. (2000): Brut-erfolg des Kiebitzes (*Wanellus wanellus*) in einem trockenkalten Frühjahr. In Vogelwelt 121, S. 15-25.

## Relevante Ziele des Umweltschutzes in den Fachgesetzen und Fachplänen und ihre Berücksichtigung

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere, Pflanzen	<b>Bundesnaturschutzgesetz</b> (BNatSchG) § 1	Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die biologische Vielfalt,</li> <li>2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie</li> <li>3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft</li> </ol> auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft (allgemeiner Grundsatz).
	<b>Landesnaturschutzgesetz NW</b> § 1	Die Regelungen, die neben dem Bundesnaturschutzgesetz gelten oder von diesem abweichen.
	<b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zu berücksichtigen.  Insbesondere a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ...
	§ 1a Abs. 3	Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.
	<b>Bundesimmissionsschutzgesetz</b> (BImSchG) § 1 Abs. 1	Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.
	<b>Bundeswaldgesetz</b> § 1 Abs. 1	Wald ist wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt, insbesondere für die dauernde Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur und die Erholung der Bevölkerung zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehrern und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p><b>Landesforstgesetz</b> § 1a</p> <p><b>Wasserhaushaltsgesetz</b> § 1</p>	<p>Kennzeichen nachhaltiger Forstwirtschaft ist, dass die Betreuung von Waldflächen und ihrer Nutzung in einer Art und Weise erfolgt, dass die biologische Vielfalt, die Produktivität, die Verjüngungsfähigkeit, die Vitalität und die Fähigkeit, gegenwärtig und in Zukunft wichtige ökologische, wirtschaftliche und soziale Funktionen zu erfüllen, erhalten bleiben und anderen Ökosystemen kein Schaden zugefügt wird.</p> <p>Gemäß § 9 haben Träger öffentlicher Vorhaben ..... die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Funktionen des Waldes angemessen zu berücksichtigen,</li> <li>2. die Forstbehörden bereits bei der Vorbereitung der Planungen und Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören.</li> </ol> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p>
Boden	<p><b>Bundesbodenschutzgesetz</b> § 1</p> <p><b>Landesbodenschutzgesetz</b> § 1 Abs. 1</p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1a Abs. 2</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, dabei sind Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Böden, welche die Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 des Bundesbodenschutzgesetzes im besonderen Maße erfüllen (§ 12 Abs. 8 Satz 1 Bundesbodenschutz- und -Altlastenverordnung), sind besonders zu schützen.</p> <p>Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Grundsätze nach den Sätzen 1 und 2 sind nach § 1 Abs. 7 in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>
Wasser	<p><b>Wasserhaushaltsgesetz</b> § 1</p>	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, durch eine nachhaltige Gewässerbewirtschaftung die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut zu schützen.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p><b>Landeswasser- gesetz</b></p> <p><b>Wasserrahmen- richtlinie</b></p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7a und 7e</p> <p><b>BNatSchG</b> § 1 Abs. 3 Nr. 3</p>	<p>Das Landeswassergesetz verweist bezüglich Leitbilder und Ziele auf das Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Ziele sind u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbesserung der aquatischen Ökosysteme und der direkt damit zusammenhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete,</li> <li>- Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung,</li> <li>- Schutz des Grundwassers vor Verschmutzungen,</li> <li>- Maßnahmen zur schrittweisen Reduzierung von Emissionen.</li> </ul> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Auswirkungen auf Wasser,</li> <li>- die Vermeidung von Emissionen sowie</li> <li>- der sachgerechte Umgang mit Abfall und Abwässern</li> </ul> <p>zu beachten.</p> <p>Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürliche oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlags-Abflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p>
Luft	<p><b>Bundesimmissions- schutzgesetz</b> § 1 Abs. 1 und 2</p> <p><b>TA Luft</b></p> <p><b>VDI 3894 Blatt 1, Blatt 2</b></p>	<p>1. Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>2. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie</li> <li>- dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.</li> </ul> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen und der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die gesamte Umwelt insgesamt zu erreichen.</p> <p>Immissionsschutzrechtliche Bewertung der Haltung von Nutztieren in Stallungen (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen).</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p><b>GIRL</b> (Geruchsimmissionsrichtlinie)</p> <p><b>22. und 23. BImSchV</b> <b>22. BImSchV</b> <b>23. BImSchV</b></p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7a, auch Nr. 7h siehe unten</p>	<p>In der TA Luft wird die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Gerüche geregelt, sie enthält keine Vorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geruchsimmissionen. Daher sind bis zum Erlass entsprechender bundeseinheitlicher Verwaltungsvorschriften die in dieser Richtlinie beschriebenen Regelungen zu beachten, um sicherzustellen, dass bei der Beurteilung von Geruchsimmissionen und bei den daraus ggf. folgenden Anforderungen an Anlagen mit Geruchsemissionen im Interesse der Gleichbehandlung einheitliche Maßstäbe und Beurteilungsverfahren angewandt werden.</p> <p>siehe BImSchG.</p> <p>Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft Anforderung an die Errichtung, die Beschaffenheit und den Betrieb nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen.</p> <p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Luft zu berücksichtigen.</p>
<b>Klima</b>	<p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 5</p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7h</p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1a Abs. 5</p>	<p>Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.</p> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <p>die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.</li> </ul> <p>Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen.</p>
<b>Landschaft</b>	<b>Bundesnaturschutzgesetz</b> § 1	<p>Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen ... zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln und ggf. wieder herzustellen, zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Die charakteristischen Strukturen und Elemente einer Landschaft sind zu erhalten oder zu entwickeln.</p> <p>Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<p><b>Biologische Vielfalt</b></p>	<p><b>Übereinkommen über die biologische Vielfalt</b> (Convention on Biological Diversity, CBD)</p> <p><b>Bundesimmissionschutzgesetz (BImSchG)</b> § 1 Abs. 1</p> <p><b>Bundeswaldgesetz</b> § 1 Abs. 1 siehe oben</p> <p><b>Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt</b></p> <p><b>BNatSchG</b> § 1 siehe oben</p> <p><b>Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden</b> (Umweltschadensgesetz - USchadG)</p>	<p>Die Erhaltung der biologischen Vielfalt, die nachhaltige Nutzung ihrer Bestandteile, der gerechte Vorteilsausgleich aus der Nutzung der genetischen Ressourcen (Englisch: Access and Benefit Sharing, ABS). Mit diesen Zielen wird versucht, ökologische, ökonomische und soziale Aspekte beim Umgang mit biologischer Vielfalt in Einklang zu bringen.</p> <p>Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.</p> <p>Die biologische Vielfalt beinhaltet auch die innerartliche genetische Vielfalt sowie die Lebensräume der Organismen und die Ökosysteme. "Erhaltung der biologischen Vielfalt" umfasst den "Schutz" und die "nachhaltige Nutzung". Basis des Übereinkommens über die biologische Vielfalt, und damit auch der vorliegenden nationalen Strategie, ist es, Schutz und Nutzung der Biodiversität stets aus ökologischer, ökonomischer und sozialer Sicht zu betrachten.</p> <p>Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2004/ 35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. EU Nr. L 143 S. 56). Im Sinne dieses Gesetzes sind 1. Umweltschäden: a) eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen nach Maßgabe des § 19 des Bundesnaturschutzgesetzes, b) eine Schädigung der Gewässer nach Maßgabe des § 90 des Wasserhaushaltsgesetzes, c) eine Schädigung des Bodens durch eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen im Sinn des §2 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, die durch eine direkte oder indirekte Einbringung von Stoffen, Zubereitungen, Organismen oder Mikroorganismen auf, in oder unter den Boden hervorrufen würde und Gefahren für die menschliche Gesundheit verursacht.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p><b>BNatSchG</b> § 19</p> <p><b>BNatSchG</b> § 44</p> <p><b>Baugesetzbuch</b> § 1 Abs. 6 Nr. 7</p>	<p>(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat.</p> <p>(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder</li> <li>2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.</li> </ol> <p>(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 79/409/EWG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,</li> <li>2. natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie</li> <li>3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.</li> </ol> <p>(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (ABl. L 143 vom 30.04.2004, S. 56), die durch die Richtlinie 2006/21/EG (ABl. L 102 vom 11.04.2006, S. 15) geändert worden ist.</p> <p>(1) Es ist verboten,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,</li> <li>3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,</li> <li>4. wild lebende Pflanzen oder besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).</li> </ol> <p>Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen: Die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt.</p>

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
<b>FFH- und Vogelschutzgebiete</b>	<b>Baugesetzbuch</b>  <b>Bundesnaturschutzgesetz</b>  <b>Richtlinie 92/43EWG des Rates vom 21.Mai 1992</b>  <b>Vogelschutzrichtlinie</b>	siehe Tiere und Pflanzen  siehe Tiere und Pflanzen  Ziel ist es, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten, für das der Vertrag Geltung hat, beizutragen.  Die Vogelschutzrichtlinie untersagt das absichtliche Töten und Fangen der Vögel, das absichtliche Zerstören bzw. Beschädigen von Nestern und Eiern sowie die Entfernung von Nestern, das Sammeln und den Besitz von Eiern sowie absichtliche gravierende Störungen, vor allem zur Brutzeit.
<b>Mensch und seine Gesundheit</b>	<b>Baugesetzbuch</b>  Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt zu berücksichtigen.
<b>Bevölkerung</b>	<b>Baugesetzbuch</b> Alle vorgenannten und nachgenannten Fachgesetze unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen.	siehe Mensch und seine Gesundheit
<b>Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter</b>	<b>Baugesetzbuch</b>  <b>Denkmalschutzgesetz NRW</b>  <b>UVPG</b>  <b>Raumordnungsgesetz</b>	Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu berücksichtigen.  Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.  "Schutzgüter im Sinne des Gesetzes sind [...] 4. <i>kulturelles Erbe</i> und sonstige Sachgüter." (§ 2 Abs. 1 Nr. 4)  "Kulturlandschaften sind zu erhalten und zu entwickeln. Historisch geprägte und gewachsene Kulturlandschaften sind in ihren prägenden Merkmalen und mit ihren Kultur- und Naturdenkmälern zu erhalten." (§ 2 Abs. 2 Nr. 5)
<b>Emissionen</b>	<b>Baugesetzbuch, Bundesimmissionsschutzgesetz, TA Luft, VDI 3894 Blatt 1 und 2, GIRL, 22. u. 23 BImSchV</b>  <b>TA Lärm</b>	siehe Klima/Luft  Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
	<p><b>16. BImSchV</b></p> <p><b>DIN 18005</b></p> <p><b>“Hinweise zur Bemessung u. Beurteilung von Lichtimmissionen“</b></p>	<p>Verkehrslärmschutzverordnung - Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche.</p> <p>Nach § 1 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) sind bei der Bauleitplanung u. a. die Belange des Umweltschutzes und damit, als Teil des Immissionsschutzes, auch der Schallschutz zu berücksichtigen. Nach § 50 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Nach diesen gesetzlichen Anforderungen ist es geboten, den Schallschutz soweit wie möglich zu berücksichtigen; er hat gegenüber anderen Belangen einen hohen Rang, jedoch keinen Vorrang.</p> <p>Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lichtemissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder für die Nachbarschaft herbeizuführen.</p>
<b>Abfall und Abwässer</b>	<p><b>Baugesetzbuch</b></p> <p><b>Kreislaufwirtschafts-/Abfallgesetz</b></p> <p><b>Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz</b></p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern zu berücksichtigen.</p> <p>Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen und Sicherstellung des Schutzes von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen.</p> <p>siehe Tiere und Pflanzen</p>
<b>Erneuerbare Energien/ sparsame und effiziente Nutzung von Energie</b>	<p><b>Baugesetzbuch</b></p> <p><b>Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare Energien-Gesetz - EEG 2017)</b></p>	<p>Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind insbesondere die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie zu berücksichtigen.</p> <p>(1) Zweck dieses Gesetzes ist es, insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen, die volkswirtschaftlichen Kosten der Energieversorgung auch durch die Einbeziehung langfristiger externer Effekte zu verringern, fossile Energieressourcen zu schonen und die Weiterentwicklung von Technologien zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu fördern.</p>

## Anhang 1

### Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- "1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote)."

Zu diesen Zugriffsverboten wurde vom Bundesgesetzgeber mit dem Absatz 5 eine Privilegierung von Eingriffsvorhaben festgelegt.

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gilt, dass für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die gemäß § 17 Absatz 1 BNatSchG nach anderen Rechtsvorschriften oder gemäß Absatz 3 durch die Naturschutzbehörden zugelassen oder durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (z.B. Bebauungspläne und Innenentwicklung nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (sogenannte Verantwortungsarten), liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese

Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor."

#### Zu § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG

Der Umstand, ob ein signifikant erhöhtes Tötungs- oder Verletzungsrisiko vorliegt, ist im Einzelfall in Bezug auf die Lage des geplanten Vorhabens, die jeweiligen Vorkommen und die Biologie der Arten zu betrachten (Tötungswahrscheinlichkeit).

"Nicht vermeidbar" bedeutet in diesem Zusammenhang, dass im Rahmen der Vorhabenzulassung das betriebsbedingte Tötungsrisiko artspezifisch durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen reduziert wurde. Der dabei erforderliche Aufwand richtet sich unter anderem nach der Bedeutung und dem Erhaltungszustand der lokalen Population." 1)

#### Zu § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Vom Gesetzgeber werden unter Nr. 2 Störungsverbote auf bestimmte Zeiten bezogen. Diese Störungen müssen erheblich sein und beziehen sich auf den Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art und nicht auf ein Individuum einer Art. Eine lokale Population ist eine Gruppe von Individuen einer Art, die eine räumlich abgrenzbare Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum bewohnen. 1) Die erhebliche Beeinträchtigung ist dann gegeben, wenn eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes die Überlebenschancen, den Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der

---

<sup>1)</sup> Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen (Seite 64).

lokalen Population vermindert. Auf Grund der Größe der Vorhabenflächen und den spezifischen bau- und betriebsbedingten Wirkungen können erhebliche populationsrelevante Störungen für die hier zu behandelnden planungsrelevanten Vogelarten und die meisten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

#### Zu § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Fortpflanzungsstätten gemäß LANUV sind Teilareale des Gesamtlebensraumes einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für die Fortpflanzung haben können. Dies sind z.B. die Nester mit den Arealen, die für die Reproduktion essenziell sind. Bei Nestflüchtern sind es die Areale, die von den Jungen genutzt werden. Dies können auch Nahrungshabitate sein, die eine maßgebliche Rolle beim Überleben der Art aufweisen. Ruhestätten sind Teilareale im Gesamtlebensraum einer lokalen Population, die eine ökologisch funktionale Bedeutung für das Überleben der Tiere während spezieller Ruhephasen haben (Kiel, LANUV 2007). Hierzu zählen z.B. Mauser- oder Rastplätze sowie Schlafplätze, Verstecke, Winterquartiere etc.

Bezüglich der Zerstörungen oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wurden mittels FuE-Vorhaben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 2007 erste Ansätze veröffentlicht, ab welcher Größe erhebliche Beeinträchtigungen von Habitatstrukturen geschützter Arten gegeben sind.

In diesem Zusammenhang sind für verschiedene geschützte Arten auch Bagatellschwellen entwickelt worden, die aufzeigen, dass eine Inanspruchnahme von Habitatstrukturen geschützter Arten unterhalb dieser Bagatellschwelle unbedeutend ist.

So kann beispielsweise der Flächenentzug von 10 ha in einem Rotmilanrevier, das mehrere Quadratkilometer aufweist, noch als unbedeutend gewertet werden. In dieser Vorprüfung wird vorbehaltlich weiterer detaillierter Erörterungen ein potenzieller Flächenentzug am jeweiligen Habitat/Revier etc. von < 3% als Bagatellschwelle gewertet. Die unmittelbare Betroffenheit von Bereichen um Nester, Horste, Quartiere, etc., sind davon ausgenommen.

Bezüglich der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen, sogenannter CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Function) reicht es aus, wenn ein entsprechendes Ausweichangebot an den jeweils benötigten Habitatstrukturen im funktionalen Zusammenhang vorhanden ist oder, falls dieses nicht gegeben ist, entsprechend nutzbare Ausweichmöglichkeiten geschaffen werden.

So kann zum Beispiel bei Betroffenheit eines Zwergfledermausquartiers durch das Aufhängen geeigneter Fledermauskästen in ausreichender Anzahl an geeigneten Stellen die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte im räumlich funktionalen Zusammenhang aufrechterhalten werden. Dabei reicht es aus, dass durch dieses Angebot die betroffenen Arten die Möglichkeiten haben, diese neu geschaffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten anzunehmen. Ein Nachweis dieser Annahme durch das konkret betroffene Tier ist nicht erforderlich.

---

Wird beispielsweise eine Niströhre für einen betroffenen Steinkauzbrutplatz aufgehängt, kann das Tier durchaus eine andere Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Durch den Vorhabenträger wurde jedoch gewährleistet, dass die Funktion der Niströhre erhalten bleibt (siehe auch Kolodziejcok/Endres/Krohn/Markus: Naturschutz, Landschaftspflege und einschlägige Regelungen des Jagd- und Forstrechts, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin; Stand November 2019, § 44, Abschnitt 3 Besonderer Artenschutz).

Die oben genannten Regelungen gelten nicht für Arten, die lediglich national geschützt sind. Hierunter sind auch besonders geschützte Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz zu fassen, die ausschließlich national und nicht nach EU-Recht besonders geschützt sind. Diese rein national "besonders geschützten Arten" unterliegen der Eingriffsregelung.

## Anhang 2

### Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 5011, Quadrant 1

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Bemer- kung
<b>Wissenschaftli- cher Name</b>	<b>Deutscher Na- me</b>			
<b>Säugetiere</b>				
<u>Myotis daubentoni</u>	<u>Wasserfleder- maus</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<u>Myotis myotis</u>	<u>Großes Mau- sohr</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	U	
<u>Nyctalus noctula</u>	<u>Abendsegler</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<u>Pipistrellus pi- pistrellus</u>	<u>Zwergfleder- maus</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<u>Plecotus auritus</u>	<u>Braunes Lang- ohr</u>	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	
<b>Vögel</b>				
<u>Accipiter gentilis</u>	<u>Habicht</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Accipiter nisus</u>	<u>Sperber</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Alcedo atthis</u>	<u>Eisvogel</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Bubo bubo</u>	<u>Uhu</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Buteo buteo</u>	<u>Mäusebussard</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Carduelis can- nabina</u>	<u>Bluthänfling</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	unbek.	
<u>Delichon urbica</u>	<u>Mehlschwalbe</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	
<u>Dryobates minor</u>	<u>Kleinspecht</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Dryocopus marti- us</u>	<u>Schwarzspecht</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Falco tinnunculus</u>	<u>Turmfalke</u>	Nachweis 'Brutvor-	G	

Art	Status	Erhaltungszu- stand in NRW (KON)	Erhaltungszu- stand in NRW (ATL)	Bemer- kung
<b>Wissenschaftli- cher Name</b>	<u>Deutscher Na- me</u>			
<b>Säugetiere</b>				
		kommen' ab 2000 vorhanden		
<u>Hirundo rustica</u>	<u>Rauchschwalbe</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U↓	
<u>Milvus milvus</u>	<u>Rotmilan</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Pernis apivorus</u>	<u>Wespenbussard</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	
<u>Phoenicurus phoenicurus</u>	<u>Gartenrot- schwanz</u>	Nachweis 'Rast/Wintervorkomm- en' ab 2000 vorhan- den	U	
<u>Phylloscopus sibilatrix</u>	<u>Waldlaubsänger</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Picus canus</u>	<u>Grauspecht</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	S	
<u>Scolopax rusticola</u>	<u>Waldschnepfe</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	
<u>Serinus serinus</u>	<u>Girlitz</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	
<u>Strix aluco</u>	<u>Waldkauz</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	G	
<u>Sturnus vulgaris</u>	<u>Star</u>	Nachweis 'Brutvor- kommen' ab 2000 vorhanden	U	

G = günstig (= Das Schutzgut ist ungefährdet, das Verbreitungsgebiet und der zur Verfügung stehende Lebensraum nehmen nicht ab und sind so bemessen, dass die Population weiterhin überlebensfähig ist (vollständige Definition siehe Artikel 1 lit. e und i Richtlinie 92/42/EWG)).

U = ungünstig unzureichend (= Das Schutzgut ist noch nicht akut gefährdet, es sind aber konkrete Maßnahmen erforderlich, um das Schutzgut in einem günstigen Erhaltungszustand zu bringen.